Vereinssatzung
der THW-Helfervereinigung, Ortsverein Osterode e.V.

§ 1 Allgemeines

1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Helfervereinigung, Ortsverein Osterode“.
1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Osterode am Harz
1.3 Der Verein ist Mitglied im Dachverband der THW-Helfervereinigung

§ 2 Ziele und Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55 und 57 der Abgabenordnung durch die Förderung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW). Im einzelnen sind dieses:
- Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes
- Förderung der Jugendabteilung, speziell durch die Aufstellung einer Jugendabteilung
- Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen
- Finanzierung von Vorhaben die die Weiterbildung und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit auf einem Gebiet des Zivil- und Katastrophenschutzes dienen
- Beschaffung von Gegenständen für die zuvor genannten Aufgaben
- Förderung der Kameradschaft und der Gemeinschaft innerhalb des THW.

2.2 Der Verein ist selbstlos und überparteilich tätig. Bei der Erledigung seiner Aufgaben berücksichtigt er die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (siehe 2.1) verwendet werden. Insofern erhalten Mitglieder keine Mittel aus dem Verein. Auch darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen / Entschädigungen begünstigt werden.
2.4 Die Mittel der Jugendabteilung werden gesondert verwaltet.
2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt THW oder deren Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit fördern und unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der bereit ist das Technische Hilfswerk auf freiwilliger Basis zu fördern und zu unterstützen.
3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person, Fördermitglied auch eine juristische Person sein.
3.3 Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag eines Bewerbers voraus. Bei juristischen Personen ist eine schriftliche Antragsform erforderlich.
3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen keine Gründe mitgeteilt werden.
3.5 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Entsprechende Vorschläge unterbreitet der Vorstand.

3.6 Die Mitgliedschaft endet bei:
- Tod
- Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Ausschluss
- Austritt

3.7 Schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder des THW oder gibt es anderweitig Veranlassungen die einen Ausschluss rechtfertigen, so ist dieses Mitglied vom Vor-

stand anzuhören und kann von diesem durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe mitzuteilen. Legt er innerhalb von 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.8 Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres erfolgen und muss vor Ablauf des Jahres erklärt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5.2 Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 18 Jahren müssen keine Mitgliederbeitrag zahlen.

5.3 Beiträge sind bis zum 15. Februar eines Jahres fällig.
Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft mit allen Rechten. Ist der Beitrag bis zum 30. Juni des laufenden Jahres nicht bezahlt, so kann das Mitglied nach § 3.8 ausgeschlossen werden.

5.5 Spenden und Zuwendungen verbleiben in voller Höhe für die satzungsmäßigen Zwecke im Verein.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer

Der Vorstand kann Anschaffungen tätigen, wobei bis zum Jahresende ein vorläufiger Haushaltsplan für das jeweils kommende Jahr aufgestellt werden muss, hiervon sind die Finanzmittel der Jugendabteilung ausgeschlossen (siehe Artikel 11.4).

7.2 Zum erweiterten Vorstand gehören der Ortsbeauftragte, der Ortsjugendleiter und stellvertretende Ortsjugendleiter der Jugendabteilung, dem Helfersprecher und ein förderndes Mitglied als Beisitzer. Bei allen Angelegenheiten hat der erweiterte Vorstand ein Beratungsrecht.

7.3 Auf Beschluss des Vorstandes können andere Personen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

7.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er trifft ggf. unter Einbeziehung des erweiterten Vorstandes alle anstehenden Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidung, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

7.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wovon jeder allein den Verein zu vertreten berechtigt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dieses von 20 % der Mitglieder verlangt oder vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen wird.

8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:

- Wahl des Vorstands
- Wahl eines förderndes Mitglied als Beisitzers für je 4 Jahre

- Wahl von 2 Kassenprüfern, wobei im jährlichen Wechsel ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer Kassenprüfer bestimmt wird.
- Empfehlungen des Vorstands zur Ernennung zum Ehrenmitglied
- Ausschluss von Mitgliedern entsprechend § 3.8
- Mitgliedschaft in anderen Vereinen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Satzungsänderungen

§ 9 Verfahrensordnung zur Mitgliederversammlung

9.1 Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung. Zusätzlich erfolgt ein Aushang am Schwarzen Brett in der THW-Unterkunft.

9.2 Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, unabhängig seines Alters . Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

9.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.

9.4 Jeder Stimmberechtigte kann Anträge an die Versammlung richten.

9.5 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.6 Wahlen sind, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird, geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jede Funktion. Wiederwahl ist zulässig.

9.7 Wählbar sind alle volljährigen, natürlichen Personen.

9.8 Die Beschlüsse und Wahlen sind protokollmäßig festzuhalten.

§ 10 Verfahrensordnung des Vorstands

10.1 Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren Gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

10.2 Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter einzuberufen.

10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10.4 Die Bestimmungen des § 9 der Satzung gelten auch für den Vorstand wenn sie zutreffen.

10.5 Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 11 Jugendabteilung und THW-Jugend

11.1 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.

11.2 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereins Träger der THW-Jugendarbeit auf Ortsebene.

11.3 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Osterode am Harz auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit der THW-Helfervereinigung Osterode am Harz ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung hat die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

11.4 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel eigenständig.
Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Die dem Verein zweckgebundenen für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Ju-

gendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.

11.5 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.

11.6 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

§ 12 Haftung

12.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands wird ausgeschlossen, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 13 Auflösung

13.1 Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

13.2 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins dem THW Ortsverband Osterode zur Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes zu.

13.3 Bei Auflösung der Jugendabteilung fließt das Anlage- und Umlaufvermögen an die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

14.1 Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

14.2 Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtgericht Osterode eingetragen.

Osterode am Harz, den 19. März 2016

gez. 1. Vorsitzender	gez. Stellvertretender Vorsitzender